



## Ehrenrats- und Schlichtungsordnung des NPV Altona

### § 1 - Rechtsgrundlage

Die Grundlage für die Ordnung sind die § 10 und 16 der Vereinssatzung. Die Zuständigkeit des Ehrenrats ist dort abschließend geregelt.

### § 2 - Ehrenrat

Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer Vereinsorgane. Zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher Arbeitsmöglichkeit des Ehrenrats werden zusammen mit den drei Ehrenratsmitgliedern 2 Vertreter gewählt.

Die Mitglieder und Vertreter des Ehrenrats wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und geben dies dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen bekannt.

Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen nach den Bestimmungen der Vereinssatzung, der Vereinsgeschäftsordnung, der Platz- und Geräteordnung und der Vereinsjugendordnung. Er berücksichtigt die üblichen Verfahrensweisen des Vereinslebens und des Hundesports.

Ist der Vorsitzende oder ein Beisitzer des Ehrenrates unmittelbar Beteiligter oder durch andere Umstände befangen, so

1. hat er die Mitwirkung in dem Verfahren abzulehnen
2. kann durch jeden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Antrag auf Befangenheit gestellt werden

Der Ablehnungsantrag ist dem Ehrenratsvorsitzenden vor Beginn der Verhandlung unter Angabe triftiger Gründe schriftlich vorzutragen.

Hierüber entscheidet der gesamte Ehrenrat ohne den Betroffenen. Über den Eintritt eines Stellvertreters in das Verfahren entscheidet der Ehrenrat.

### § 3 - Verfahrensleitung

Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich in dreifacher Ausfertigung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu erfolgen.

Antragsberechtigt sind:

- a. der Vorstand
- b. jedes Mitglied des Vereins.

Der Ehrenrat kann die Einleitung des Verfahrens nicht ablehnen, es sei denn, er ist nach der Vereinssatzung nicht zuständig oder der Fall ist dem Antragsteller länger als 3 Monate bekannt (Aktualitätsprinzip).

### § 4 - Verfahrensabwicklung

1. Von der Eröffnung des Ehrenrats-Verfahrens sind der Vereinsvorstand und die strittigen Parteien zu verständigen.
2. Der Ehrenrat fordert den/die Antragsgegner unter Fristsetzung von 2 Wochen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf.



3. Die Mitteilung an den/die Antragsgegner muss die Beschwerdepunkte enthalten.
4. Im Laufe des Verfahrens muss der Ehrenrat dem/der Antragsteller und dem/der Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen geben.
5. Der Ehrenrat kann eigenständig Beweiserhebungen durchführen
6. Sobald der Streitfall als genügend geklärt angesehen werden kann, beschließt der Ehrenrat eine mündliche Verhandlung.
7. Der Vorsitzende des Ehrenrates hat die Beteiligten mit einer Frist von 2 Wochen zu laden (die 2-Wochenfrist wird gerechnet von der Absendung der eingeschriebenen Ladung mit dem Tag der Verhandlung)
8. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden wird.
9. Der Ehrenrat
  - a. hat aus den eigenen Reihen einen Protokollführer zu bestimmen
  - b. hat auch den Vereinsvorsitzenden einzuladen
  - c. hat die Verhandlung zu leiten
  - d. hat Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen
  - e. hat den Parteien die Gelegenheit für die Schlusserklärung zu geben
10. Die Beratungen zum Beschluss des Ehrenrats sind vertraulich. Der Beschluss wird am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben und innerhalb von 2 Wochen den Parteien schriftlich zugestellt.
11. Alle Beschlüsse des Ehrenrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 5 - Akteneinsicht/Aktenhaltung

1. Jeder am Verfahren Beteiligte hat das Recht in die Verfahrensakten einzusehen.
2. Nach Abschluss des Verfahrens übersendet der Ehrenrat die Akten und Unterlagen dem Vereinsvorstand zur Aufbewahrung.

#### § 6 - Kosten

Die unterliegende Partei hat die Kosten zu tragen. Bei Vergleich werden die Kosten geteilt.

#### § 7 - Verbindlichkeit

Vorstehende Ehrenratsordnung ist in allen Punkten verbindlich.